

## Erste Änderung zur Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Dynamik

### I.

Die Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Dynamik des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 18.06.2019 (ThürStAnz Nr. 28/2019 S. 1093-1096) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2.1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Über die Förderrichtlinie Thüringen-Dynamik (EU-Förderperiode 2021-2027) förderfähige innovative Investitionsvorhaben können aus der vorliegenden Richtlinie Thüringen-Dynamik nicht gefördert werden.“

b) Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

#### „Fördereinschränkungen

- Immaterielle Wirtschaftsgüter, die Übernahme von Geschäftsanteilen (Share Deals) bzw. Asset Deals im Rahmen von Unternehmensnachfolgen, reine Ersatzinvestitionen sowie Modernisierungs- und Erhaltungsaufwendungen können nur über die De-minimis-VO gefördert werden.
- Bei der Einbringung von Eigenleistungen im Vorhaben sind lediglich die von Dritten bezogenen Materialkosten förderfähig.

#### Förderausschlüsse

- Ausgaben für Investitionen von Energieerzeugungsanlagen, für die eine EEG-Förderung in Anspruch genommen wird;
- Ausgaben für Grundstücks- bzw. Immobilienerwerb;
- Ausgaben für gebrauchte Wirtschaftsgüter (Ausnahme: Asset Deals im Rahmen von Unternehmensnachfolgen).“

2. Ziffer 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rz. 24 i. V. m. Rz. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>5</sup> bzw. gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGVO,
- Unternehmen, die keine Beihilfen nach der AGVO gemäß Art. 1 Abs. 2 - 5 bzw. keine De-minimis-Beihilfen gemäß Art. 1 De-minimis-VO erhalten können (dazu zählen insbesondere die landwirtschaftliche Primärproduktion sowie die Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur),
- Unternehmen/Freie Berufe der Forstwirtschaft (NACE 02.1), des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens, Apotheken, Rechtsanwälte, Kreditinstitute und Versicherungen bzw. damit verbundene Tätigkeiten,

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind<sup>7</sup>.“

3. In Ziffer 6.1 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:

„Sofern vorhanden, ist das Zentralinstitut in die Antragstellung einzuschalten.

Für Kooperationspartner der TAB ist auch die digitale Antragstellung möglich.“

4. Ziffer 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich sind das TMWWDG und die Europäische Kommission berechtigt, erforderliche Auskünfte zu verlangen oder Prüfungen vorzunehmen.“

5. Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

**„9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.“

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31.12.2023 in Kraft.

Erfurt, den 6.12.2023

Wolfgang Tiefensee

Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
AZ: 1050-R3.1-3094/6-12-63252/2023

<sup>5</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, Abl. C 249/1 der EU vom 31.07.2014  
<sup>7</sup> vgl. Art. 1 Abs. 4 AGVO